



Stadt Schwäbisch Hall
im Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Anschlussunterbringung (Unterbringungssatzung - UntS)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte.....	1
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung.....	1
Abschnitt 2 Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte.....	2
§ 2 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses.....	2
§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft.....	2
§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht.....	3
§ 6 Betretungsrecht.....	4
§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte.....	4
§ 8 Hausordnung.....	4
§ 9 Rückgabe der Unterkunft.....	4
§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen.....	5
§ 11 Haftung und Haftungsausschluss.....	5
§ 12 Personenmehrheit als Benutzer.....	5
§ 13 Verwaltungszwang.....	5
Abschnitt 3 Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte.....	5
§ 14 Nutzungsgebühr, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe.....	5
§ 15 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	6
§ 16 Festsetzung und Fälligkeit.....	6
Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	6
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen.....	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7
Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung.....	7
Verfahrensvermerke.....	7
Anlage zu § 14 Absatz 2.....	8

Abschnitt 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt Unterkünfte zur Unterbringung von Personen, die
 1. obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind oder
 2. die der Stadt zur Anschlussunterbringung nach § 18 FlüAG¹ zugeteilt wurdenals eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte sind die von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung des Personenkreises nach Absatz 1.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach Absatz 1.

¹ Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) v. 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493

- (4) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Nutzung der Unterkunft so schnell wie möglich zu beenden, indem sie sich regelmäßig und nachhaltig auf dem freien Wohnungsmarkt bewerben. Die einweisende Behörde ist berechtigt, diesbezügliche Nachweise zu verlangen. Diese Nachweise sind der einweisenden Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Abschnitt 2

Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird durch schriftliche Verfügung der Stadt begründet und aufgehoben.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt.
- (2) Will eine untergebrachte Person das Nutzungsverhältnis beenden, hat sie dies der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird in der Regel schriftlich verfügt. ²Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die untergebrachte Person
1. sich selbst Wohnraum beschafft hat oder ausgezogen ist;
 2. die ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht mit Ablauf dieses Zeitraums;
 3. die ihr zugeteilte Unterkunft zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, gerechnet ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung;
 4. die ihr zugeteilte Unterkunft nur für die Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet oder
 5. verstorben ist.
- (5) Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) ¹Ohne Einwilligung der untergebrachten Person ist deren Umsetzung sowie der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen in eine andere Unterkunft möglich wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. ²Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn
1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 2. der Stadt durch Kündigung des Mietvertrages einer angemieteten Wohnung oder durch Ablauf der höchstzulässigen Wiedereinweisungszeit die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird;
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 4. die untergebrachte Person oder deren Haushaltsangehörige Konflikte verursacht, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnern oder der Nachbarschaft führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. die untergebrachte Person trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt;
 6. nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden oder die Unterkunft nicht ausschließlich für Wohnzwecke benutzt wird;
 7. die untergebrachte Person sich nicht selbst um eine andere Wohnung bemüht oder eine ihr angebotene und zumutbare Wohnung ablehnt;
 8. eine Unterkunft wegen dringenden Bedarfs mit anderen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 belegt werden soll;

9. unvorhergesehene städtische Belange, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, eintreten oder
10. die festgesetzte Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate nicht bezahlt worden ist und eine kostengünstigere Unterkunft zur Verfügung steht.

³Bei der Belegung der Unterkunft im Sinne von Nummer 3 soll in der Regel eine Fläche von zehn Quadratmeter pro Person zu Grunde gelegt werden.

- (2) ¹Die Umsetzung wird durch Verfügung festgesetzt. ²Sie soll in der Regel mindestens zehn Tage vorher angekündigt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) ¹Die Unterkunft darf nur von den Personen, denen sie zugewiesen wurde und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. ²Besuch darf in der Unterkunft nicht nächtigen.
- (2) ¹Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. ²Zu diesem Zweck wird ein Übernahmeprotokoll aufgenommen.
- (3) ¹Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. ²Die untergebrachte Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Soweit es sich um Gemeinschaftsunterkünfte handelt, kann die Stadt Besuche im Interesse der Mitbewohner einschränken oder untersagen.
- (5) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkünfte, die Gesamtheit der untergebrachten Personen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte, bedarf die untergebrachte Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn sie
 1. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzen will;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen, ab- oder aufstellen will;
 3. ein Tier in der Unterkunft halten will; dies ist nur möglich, wenn durch die Tierhaltung keine unvermeidbaren Belästigungen anderer untergebrachter Personen oder der Nachbarschaft sowie Beeinträchtigungen des Unterkunftsgebäudes und des Grundstücks zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist;
 4. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug oder -rad abstellen will;
 5. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und dessen Zubehör vornehmen will;
 6. in der Unterkunft, in Gemeinschaftsräumen, am Unterkunftsgebäude oder auf dem Grundstück bauliche Veränderungen vornehmen will; Dies gilt insbesondere auch für die Anbringung und Veränderung von Antennen oder Satellitenempfangsanlagen; Hierfür wird die Zustimmung nur erteilt, soweit und solange keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist oder Kabelanschluss besteht.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die untergebrachte Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) ¹Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. ²Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Bewohner der Unterkunft oder die Nachbarschaft belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei von der untergebrachten Person ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6 Betretungsrecht

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger Ankündigung mit einer Frist von in der Regel mindestens einem Tag zu betreten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist das Betreten der Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung möglich.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) ¹Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. ²Sie hat für ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihr überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) ¹Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen Gefahren erforderlich, so hat die untergebrachte Person dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ²Die selbständige Beauftragung einer (Fach-)Firma ist nicht zulässig und führt dazu, dass die Reparaturkosten von der untergebrachten Person zu tragen sind.
- (3) ¹Die untergebrachte Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassenen Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. ²Insoweit haftet die untergebrachte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. ³Der untergebrachten Person obliegt die Beweislast, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. ⁴Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachte Person haftet, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) ¹Die Stadt wird die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. ²Untergebrachte Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder die Benutzungsgebühr zu mindern. ³Dies gilt nicht für Schönheitsreparaturen im Sinne des § 7.
- (5) Für gemeinschaftliche Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Hausordnung

- (1) Untergebrachte Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.
- (4) ¹Die, gegebenenfalls gemeinschaftlich genutzten, Küchen, Waschküchen und Sanitäreinrichtungen sind nach ihrer Benutzung zu reinigen. ²Vernachlässigt eine untergebrachte Person die ihr nach Satz 1 obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Person im Wege der Ersatzvornahme erfüllen lassen.
- (5) Den untergebrachten Personen obliegt die Erfüllung der Pflichten nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) ¹Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand (besenrein) zu übergeben. ²Alle Schlüssel, auch von der untergebrachten Person selbst beschaffte, sind der Stadt oder ihren Beauftragten zu übergeben. ³Die untergebrachte Person haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) ¹Einrichtungen, mit denen die untergebrachte Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. ²Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die untergebrachte Person ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. ³Hat die untergebrachte Person bauliche Veränderungen an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die untergebrachte Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen.
- (2) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisher untergebrachten Person räumen und in Verwahrung nehmen.
- (3) ¹Werden die in Verwahrung genommenen Sachen trotz schriftlicher Aufforderung nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisher untergebrachte Person oder ihre Erben das Eigentum daran aufgegeben haben. ²Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) ¹Die untergebrachten Personen haften für die von ihnen verursachten Schäden. ²Schadensverursacher ist jeder Beteiligte. ³Alle Schadensverursacher haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten und Beauftragten gegenüber den untergebrachten Personen und Besuchern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die in einer Unterkunft untergebrachten Personen beziehungsweise deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

¹Räumt eine untergebrachte Person die ihr zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. ²Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses aufgrund von § 3 Absatz 2 und 4 sowie § 10.

Abschnitt 3 Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

§ 14 Nutzungsgebühr, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Nutzung einer Unterkunft wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

- (2) ¹Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Wohnplatz. ²Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird in regelmäßigen Abständen angepasst.
- (4) Für den Ersatz eines verloren gegangenen Wohnungsschlüssels werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. ²Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges oder der Räumung.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird schriftlich festgesetzt. ²Für den Monat, in den der Beginn des Nutzungsverhältnisses fällt, wird sie mit ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig. ³Danach tritt Fälligkeit jeweils am dritten Werktag des Monats, für den die Gebührenschuld zu entrichten ist, ein.
- (2) ¹Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. ²Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR kann nach § 142 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Unterkunft benutzt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 in einer Unterkunft nächtigt oder dies zulässt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
6. entgegen § 5 Absatz 4 Besuch empfängt;
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 ohne schriftliche Zustimmung die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
8. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 ohne schriftliche Zustimmung ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringt, ab- oder aufstellt;
9. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 ohne schriftliche Zustimmung ein Tier in der Unterkunft hält;
10. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 ohne schriftliche Zustimmung ein Kraftfahrzeug oder -rad abstellt;
11. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 5 ohne schriftliche Zustimmung in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 ohne schriftliche Zustimmung bauliche Veränderungen vornimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 7 gegen eine Befristung oder gegen Auflagen verstößt;
14. entgegen § 6 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
15. entgegen § 7 Absatz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt;

16. entgegen § 8 Absatz 3 die Nachtruhe stört;
17. entgegen § 8 Absatz 4 der Reinigungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt oder in sauberem Zustand übergibt;
19. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 die Schlüssel nicht übergibt.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Schwäbisch Hall vom 20.11.1989 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, 18.06.2025

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung am **TT.MM.JJJJ** beschlossen.
Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **TT.MM.JJJJ** öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist damit am **TT.MM.JJJJ** in Kraft getreten.
Sie wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am **TT.MM.JJJJ** vorgelegt.

Schwäbisch Hall, 19.07.2025

Anlage zu § 14 Absatz 2

Berechnung auf die maximale Belegung

Gebühr je Wohnplatz inklusive Nebenkosten	335,61 Euro pro Monat
davon für Raumkosten	7,43 Euro pro Monat
davon für Nebenkosten	7,68 Euro pro Monat
Festgelegte Gebühr bei 80 Prozent Kostendeckungsgrad	268,49 Euro pro Monat